

S a t z u n g

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan vom 1.7.1968.....
Nr. 5 "Sportplatz, Erweiterung" der Gemeinde Bawinkel, Land-
kreis Lingen, festgesetzten baulichen Anlagen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der
Fassung vom 29.9.1967 (Nds. GVBl Nr. 30/1967, S. 383), der Ver-
ordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl I S.
938) und des Preussischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von
Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom
15. Juli 1907 (GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel
am 11.9.1968..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie
Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durch-
bildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf
die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-,
Straßen- oder Landschaftsbildes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Die Baukörper sind klar und einfach zu gestalten, das Ver-
hältnis der Giebel- zur Traufenseite muß mindestens 4 : 5
betragen.

Die Traufenhöhe der eingeschossigen Häuser darf, gemessen
von der Oberkante Sockel bis Unterkante der Dachrinne 3 m
nicht überschreiten.

Die Außenwände der Gebäude sind als Ziegelrohbau herzustellen.
Doch ist eine teilweise Verwendung von Putzflächen, Werk- oder
Kunststein zulässig.

§ 3

Die Dachneigung der Hauptgebäude soll bei den eingeschossigen
Gebäuden 40-50° betragen. Dachaufbauten sind zulässig. Sie
dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten. Schornsteine
sollen die Dachhaut im First oder in der Nähe des Firstes
durchbrechen. Die Dächer sind mit roten oder rotbraunen Dach-
ziegeln zu decken. der Hauptgebäude

§ 4

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen
sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden
harmonisch anpassen. Sie sind in massiver Bauweise mit der
gleichen Außenwandbehandlung wie die Hauptgebäude auszubilden.

§ 5

Die bebauten Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen. Entlang der L 67 muß die Einfriedigung lückenlos ohne Durchlaß oder Pforten angelegt werden. Die Einfriedigung ist dauernd in einem guten Zustand zu erhalten und ~~wie folgt auszubilden:~~
darf 0,80 m nicht überschreiten.

- ~~a) niedrige Hecke bis 0,80 m Höhe oder~~
- ~~b) Jägerzäune bis 0,80 m Höhe.~~

§ 6

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 7

Wenn die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit den Zielen dieser Satzung nicht unvereinbar ist, kann eine Abweichung zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Landkreis Lingen - Bauaufsichtsbehörde - im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bawinkel, den **11. 9.**.....1968

.....
Bürgermeister



.....
Ratsmitglied



Genehmigt
Regierungspräsident
den **6. JAN. 1969**

i. A.
Mrosken
Oberbaurat